

Vereinte Nationen



A

der „Eine kindergerechte Welt“, in dem die Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Gesundheit durch Spiel und Sport betont wird,

anerkennt, wie wichtig die Olympischen Jugendspiele sind, um Jugendliche durch die Integration von Sport, Kultur und Bildung zu inspirieren, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluss der zweiten Olympischen Jugendspiele, die vom 16. bis 28. August 2014 in Nanjing (China) stattfanden, und unter Begrüßung der zweiten Olympischen Jugendwinterspiele, die vom 12. bis 21. Februar 2016 in Lillehammer (Norwegen) abgehalten werden, und der dritten Olympischen Jugendwinterspiele, die vom 1. bis 10. Oktober 2018 in Buenos Aires abgehalten werden,

darauf hinweisend, dass die Special Olympics-Weltwinterspiele vom 14. bis 25. März 2017 in Graz (Österreich) stattfinden werden,

anerkennt, dass die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Sport und an den Olympischen Spielen zur vollen und gleichberechtigten Verwirklichung ihrer Menschenrechte sowie zur Achtung der ihnen innewohnenden Würde beiträgt, unter Hinweis auf die Artikel 1 und 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in denen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen, zu denen Menschen zählen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, anerkennen, mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, und in dieser Hinsicht von den Plänen Kenntnis nehmend, integrierte und inklusive Sport zu halten,

sowie in Anbetracht dessen, dass es unbedingt erforderlich ist, Frauen und Mädchen in die Praxis des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzubinden, und Aktivitäten zur Förderung und Anregung solcher Initiativen auf globaler Ebene begrüßend,

erfreut über die Zusage von mehreren Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern, nationale und internationale Programme aufzustellen, die den Frieden und die Konfliktbeilegung sowie die olympischen und olympischen Werte und die Ideale der Olympischen Waffenruhe durch Sport und durch Kultur, Bildung, nachhaltige Entwicklung und umfassendere Öffentlichkeitsbeteiligung fördern, und in Anerkennung des Beitrags, den die ehemaligen Gastgeber der Olympischen Spiele in dieser Hinsicht geleistet haben,

in Anerkennung der humanitären Chancen, die die Olympische Waffenruhe und andere von den Vereinten Nationen unterstützte Initiativen zur Einstellung von Konflikten bieten,

darin erinnernd, dass sie in ihrer Resolution 69/6 die Unabhängigkeit und Autonomie des Sports unterstützte sowie den verbindenden und versöhnlichen Charakter großer internationaler Sportveranstaltungen anerkannte und dass solche Veranstaltungen in einem Geist des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft, der Toleranz und der Unzulässigkeit jeglicher Diskriminierung organisiert werden sollen,

unter Begrüßung des Beschlusses des Internationalen Olympischen Komitees, das Grundlegende Prinzip der Olympischen Charta zu sein, [(unt)7(e)4zT4-14(t)3gen 0 Tw 2.699(e)-3Tw 0-8(06 Tc m

mit Befriedigung feststellend, dass bei den XXXI Olympischen Sommerspielen und den XV. Paralympischen Sommerspielen die Flagge der Vereinten Nationen im Olympiastadion und in den Olympischen Dörfern gehisst wird,

ischenKomitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele auch weiterhin wirksam zusammenzuarbeiten;

9. beschließt den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ unter dem Punkt 4, Sport (und) in der 10. (2010) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. Juli 2010 (A/RES/70/4) angenommen.